

Informationen zur Europawahl am 9. Juni 2024

Sie sind zugezogen, innerhalb von Glinde umgezogen oder Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden. Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie als **Deutsche/r** aus einer anderen **Gemeinde/Stadt** innerhalb Deutschlands zugezogen sind und sich erst **nach dem 28. April 2024** in Glinde anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem früheren Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen in Glinde wählen, müssen Sie bis **spätestens 19. Mai 2024** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Bürgeramt schriftlich Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.

1.1 Die oben dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in Glinde liegende **Nebenwohnung nach dem 28. April 2024** als **Hauptwohnung** anmelden. Wenn Sie hier wählen wollen, müssen Sie Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis **spätestens 19. Mai 2024** beantragen.

1.2 Wenn Sie **innerhalb von Glinde umgezogen** sind und sich **nach dem 28. April 2024** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis (auch auf Antrag) ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.

1.3 Falls Sie **bisher keine Wohnung** in Deutschland hatten und auch nicht vom Ausland her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie - wie bei einem Umzug im Inland - bis **spätestens 19. Mai 2024** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Bürgeramt schriftlich Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Antrag zu stellen.

2. Wenn Sie als **nichtdeutscher Unionsbürger** innerhalb Deutschlands umgezogen sind **und** bereits an Ihrem bisherigen Wohnort in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten für Sie die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Wahlberechtigte (vergl. Nr. 1).

Falls Sie direkt aus einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugezogen sind, können Sie auf Antrag in das Gliner Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag (amtliches Formular) muss bis **spätestens 19. Mai 2024** beim Bürgeramt eingegangen sein.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind

alle **Deutschen** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Unionsbürger**), die am Wahltag

- das **16. Lebensjahr vollendet haben (geboren am 09. Juni 2008 oder früher)**
- seit **mindestens drei Monaten** in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Ausland lebenden Deutschen an der Europawahl teilnehmen (sogenannte "Auslandsdeutsche"). Bei Rückkehr aus dem Ausland gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Informationen und amtliche Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind

Deutsche und Unionsbürger, wenn sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Unionsbürger sind zusätzlich dann vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt.

Sie müssen in einem Gliner Wählerverzeichnis stehen! Sie sind nur in einem Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am **Stichtag 28.04.2024** mit Hauptwohnung im Gliner Melderegister gespeichert.

Von Amts wegen werden alle deutschen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer (Haupt-)Wohnung eingetragen, in der sie am 28. April 2024 bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden in das Wählerverzeichnis diejenigen Unionsbürger eingetragen, die auf ihren Antrag bereits zur Europawahl 2019 und zu vorhergehenden Europawahlen in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen waren.

Alle anderen wahlberechtigten Unionsbürger sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag (amtliches Formular) auf Eintragung ist schriftlich bis spätestens 19. Mai 2024 zu stellen. Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeindebehörde am Ort der (Haupt-)Wohnung.

Sofern Unionsbürger in Deutschland keine Wohnung, sondern lediglich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gelten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis besondere gesetzliche Bestimmungen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Antrag zu stellen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist und beim Wahlamt nachfragen.

**Stadt Glinde
Bürgeramt / Wahlamt
Markt 1
21509 Glinde**

Telefon: 040 710 02 – 238
– 231

E-Mail: wahlen@glinde.de
Web: Glinde.de/briefwahl

**Briefwahl vor Ort im Marcellin-Verbe-Haus
(Bürgerhaus, 1.OG, Elisabeth-Selbert-
Zimmer)**

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Briefwahlunterlagen per Post erhalten:

Antrag über **Glinde.de/briefwahlunterlagen** oder
per E-Mail/ Post an **wahlen@glinde.de**

Bitte geben Sie Ihren vollständigen Namen,
Geburtsdatum und Anschrift an!

Stellen Sie Ihren Antrag schnellstmöglich, damit die
Unterlagen rechtzeitig zugestellt werden können!

